

87.058

**Botschaft  
betreffend das Übereinkommen der Internationalen  
Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC)  
zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit**

vom 26. August 1987

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, das am 13. September 1973 von der Schweiz unterzeichnet wurde.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. August 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Aubert  
Der Bundeskanzler: Buser



# Botschaft

## 1 Ausgangslage

Das Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit wurde von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC, Commission Internationale de l'Etat Civil) ausgearbeitet und am 13. September 1973 in Bern von der Bundesrepublik Deutschland, von Belgien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, der Türkei und der Schweiz unterzeichnet. Griechenland, die Türkei und die BRD ratifizierten das Abkommen 1977, Luxemburg 1978 und die Niederlande 1985. Das Übereinkommen ist seit dem 31. Juli 1977 in Kraft. Es bezweckt in erster Linie, dass ein Kind von Geburt an die Staatsangehörigkeit der Mutter erhalten soll, wenn der Vater rechtlich staatenlos oder Flüchtling ist. Als das Übereinkommen abgeschlossen wurde, folgte das Kind verheirateter Eltern bei der Geburt in der Regel nur der Staatsangehörigkeit des Vaters. War dieser rechtlich oder tatsächlich (Flüchtling) staatenlos, konnte das Kind keine oder zumindest keine effektive Staatsangehörigkeit erwerben. Das Übereinkommen sieht deshalb vor, dass ein Kind von Geburt an die Staatsangehörigkeit der Mutter erhält, wenn der Vater rechtlich staatenlos oder Flüchtling ist.

## 2 Übersicht über die Bestimmungen des Abkommens

Gemäss Artikel 1 erwirbt das Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt, durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos wäre. Artikel 2 statuiert die Annahme, dass ein Kind, dessen Vater die Rechtsstellung als Flüchtling hat, nicht dessen Staatsangehörigkeit besitzt. Die Artikel 1 und 2 finden gemäss Artikel 3 in jedem Vertragsstaat auf Kinder Anwendung, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat geboren werden oder die zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig sind. Die weiteren Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht von materieller Tragweite.

## 3 Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem schweizerischen Recht

Die Zielsetzung des Übereinkommens hinsichtlich der Weitergabe des Bürgerrechts an die Kinder konnte über die Gleichstellung von Mann und Frau verwirklicht werden. Nach schweizerischem Recht erwirbt seit dem 1. Juli 1985 (Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 14. Dez. 1984; BBl 1984 II 211; AS 1985 420) ein Kind das Schweizer Bürgerrecht, wenn mindestens ein Elternteil Schweizer ist. Eine Sonderregelung gilt allerdings für das Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat: Dieses Kind wird nur dann Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit

erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird (Art. 2 des geltenden BÜG bzw. Art. 57a des Entwurfs vom 26. August 1987 [BBl Nr. 42/1987] zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes). Letztere Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn der Vater des Kindes faktisch staatenlos, also Flüchtling, ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass schon vor der Teilrevision vom 14. Dezember 1984 das Kind einer Schweizerin und eines Staatenlosen das Schweizer Bürgerrecht erwarb. War der Vater Flüchtling, so konnte die mit ihm verheiratete schweizerische Mutter dem Kind das Schweizer Bürgerrecht erst seit 1972 weitergeben. Damals erfolgte nämlich eine Praxisänderung in der Auslegung von Artikel 5 alt BÜG durch das Bundesgericht, welches die tatsächliche der rechtlichen Staatenlosigkeit gleichstellte (BGE 98 Ib 81). Es war daraufhin beschlossen worden, die Festigung der Rechtsprechung abzuwarten und die Ratifikation des Übereinkommens vom 13. September 1973 erst nach Abschluss der bereits damals hängigen bürgerrechtlichen Revisionsbestrebungen zu beantragen. Da die Anliegen des in der Schweiz abgeschlossenen Abkommens nach wie vor aktuell sind – die Niederlande haben es 1985 im Anschluss an die Neuregelung des Bürgerrechtserwerbs durch Geburt ratifiziert – drängt sich für die Schweiz die Ratifikation des Übereinkommens ebenfalls auf.

#### **4 Richtlinien der Regierungspolitik**

Die Vorlage gehört in den Zusammenhang der Revision des Bürgerrechtsgesetzes, die in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 angekündigt wurde (BBl 1984 I 157, Ziff. 33).

#### **5 Verfassungsmässigkeit**

Verfassungsgrundlage des vorliegenden Beschlusses bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Befugnis erteilt, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung für die Genehmigung des Abkommens zuständig. Es ist zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber von den einzelnen Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden. Das Abkommen sieht weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch bringt es eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung. Der Bundesbeschluss unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

**Bundesbeschluss  
betreffend das Übereinkommen der Internationalen  
Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC)  
zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. August 1987<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das am 13. September 1973 von der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden und der Türkei unterzeichnete Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

2133

<sup>1)</sup> BBl 1987 III 344

# Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit

---

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen – in dem Wunsch, die Fälle von Staatenlosigkeit zu verringern – haben folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Das Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt, erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos wäre.

Wird jedoch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit die mütterliche Abstammung erst an dem Tag wirksam, an dem sie festgestellt ist, so erwirbt das minderjährige Kind an diesem Tag die Staatsangehörigkeit der Mutter.

## Artikel 2

Für die Anwendung des Artikels 1 gilt die Annahme, dass ein Kind, dessen Vater die Rechtsstellung als Flüchtling hat, nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt.

## Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 finden in jedem Vertragsstaat auf Kinder Anwendung, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat geboren werden oder die zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig sind.

## Artikel 4

Bei der Unterzeichnung, bei der in Artikel 6 vorgesehenen Notifikation oder beim Beitritt kann jeder Vertragsstaat erklären, dass er sich das Recht vorbehält,

- a) die Anwendung der Artikel 1 bis 3 auf Kinder zu beschränken, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geboren sind;
- b) Artikel 2 nicht anzuwenden;
- c) Artikel 2 nur anzuwenden, wenn der Vater in seinem Hoheitsgebiet als Flüchtling anerkannt ist.

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.

Vorbehalte nach Absatz 1 können jederzeit durch einfache Notifikation an den Schweizerischen Bundesrat ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von jedem in Anwendung dieses Artikels angebrachten oder widerrufenen Vorbehalt in Kenntnis.

#### **Artikel 5**

Das Übereinkommen steht der Anwendung internationaler Übereinkünfte oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften nicht entgegen, die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Mutter durch das Kind günstiger sind.

#### **Artikel 6**

Die Unterzeichnerstaaten notifizieren dem Schweizerischen Bundesrat den Abschluss des Verfahrens, das für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von jeder Notifikation im Sinne des Absatzes 1 in Kenntnis.

#### **Artikel 7**

Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zweiten Notifikation im Sinne des Artikels 6 in Kraft; es wird von diesem Zeitpunkt an für die beiden Staaten wirksam, die diese Förmlichkeit erfüllt haben.

Für jeden Staat, der die in Artikel 6 vorgesehene Förmlichkeit später erfüllt, wird dieses Übereinkommen am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner Notifikation wirksam.

#### **Artikel 8**

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres für das gesamte Mutterland jedes Vertragsstaats.

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Notifikation, dem Beitritt oder später durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, dass dieses Übereinkommen auf eines oder mehrere seiner Hoheitsgebiete ausserhalb des Mutterlandes oder auf Staaten oder Hoheitsgebiete anzuwenden ist, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von einer solchen Notifikation in Kenntnis. In den in der Notifikation bezeichneten Staaten oder Hoheitsgebieten wird dieses Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat anwendbar.

Hat ein Staat eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben, so kann er später jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, dass dieses Übereinkommen auf bestimmte in der Erklärung bezeichnete Staaten oder Hoheitsgebiete nicht mehr anzuwenden ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der neuen Notifikation in Kenntnis.

Für den betreffenden Staat oder das betreffende Hoheitsgebiet ist das Übereinkommen mit dem sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat nicht mehr anwendbar.

### **Artikel 9**

Jeder Mitgliedstaat des Europarats oder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen sowie jeder Staat, der durch das am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gebunden ist, kann diesem Übereinkommen beitreten. Die Beitrittsurkunde wird beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt. Dieser setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde in Kenntnis. Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Beitrittsurkunde kann erst hinterlegt werden, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

### **Artikel 10**

Dieses Übereinkommen gilt für unbegrenzte Zeit. Jeder Vertragsstaat kann es aber jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; dieser setzt die anderen Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen davon in Kenntnis.

Dieses Kündigungsrecht kann erst nach Ablauf eines Jahres ausgeübt werden, vom Tag der in Artikel 6 vorgesehenen Notifikation oder des Beitritts an gerechnet.

Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem die in Absatz 1 vorgesehene Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat eingegangen ist.

*Zu Urkund dessen* haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bern am 13. September 1973 in einer Urschrift, die im Schweizerischen Bundesarchiv hinterlegt wird; jedem Vertragsstaat und dem Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen wird auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

*Es folgen die Unterschriften*